

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 60101- 341/53

Bonn, den 10. Februar 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der
Geltungsdauer und zur Änderung von Vor-
schriften auf dem Gebiete der gewerblichen
Wirtschaft

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages
herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 100. Sitzung am 6. Februar 1953 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetz-
entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz nach Artikel 84 Ab-
satz 5 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Verlängerung der Geltungsdauer und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Geltungsdauer

1. des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 298) und des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337),
2. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 216) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337),
wird bis zum 30. September 1954 verlängert.

Artikel 2

Das Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 9. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 163) in der Fassung der Gesetze vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 298, 299) und vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 337) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. über die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Lieferung, den Bezug, den Transitverkehr und die Auskunftspflicht für Waren der gewerblichen Wirtschaft
sowie über die zur Errichtung von Bauwerken und zur Vornahme von

Instandsetzungsarbeiten aller Art durch Betriebe der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Werkleistungen,

um die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sicherzustellen, soweit dazu der Erlaß von Rechtsvorschriften erforderlich ist.“

2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vorschriften nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 dürfen nicht erlassen werden, wenn in den Fällen der Nummern 1 und 2 die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfes, in den Fällen der Nummer 3 die Erfüllung der zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, durch andere Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft sichergestellt werden kann.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft. Rechtsvorschriften auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft über die zur Errichtung von Bauwerken und zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten aller Art durch Betriebe der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Werkleistungen dürfen nicht erlassen werden, bevor der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten mit Zusatzverträgen vom 26. Mai 1952 in Kraft getreten ist.

Begründung

I.

Das Gesetz für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (im folgenden „Sicherungsgesetz“ genannt) und das Gesetz über die Errichtung einer Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft (im folgenden „Bundesstellengesetz“ genannt) sind bis zum 31. März 1953 befristet. Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes ist eine Verlängerung der Geltungsdauer beider Gesetze und eine mit der bevorstehenden Aufhebung des Besatzungsstatuts im Zusammenhangstehende Änderung des Sicherungsgesetzes.

II.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Gesetzes folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1:

Das Sicherungsgesetz ist ein Rahmengesetz. Der Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund von § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 dieses Gesetzes unterliegt dem in § 1 Abs. 2 festgelegten Vorbehalt des Vorranges der Wettbewerbswirtschaft; dieser bedingte den Wegfall des wesentlichsten Teiles der aus Anlaß der Warenverknappungserscheinungen im Jahre 1951 erlassenen Rechtsverordnungen dieser Art infolge der Entspannung der Wirtschaftslage im Jahre 1952. Von den in Frage stehenden Rechtsverordnungen blieben im wesentlichen nur bestehen die Lenkungs Vorschriften für Edelmetalle und für Kohle, die Erfassungsvorschriften für Schrott und einzelne Verwendungsvorschriften für Nichteisenmetalle (wie Verwendungsverbote für Nickel). Diese Vorschriften sind zunächst nicht entbehrlich, da bei den genannten Stoffen die Verknappungserscheinungen noch nicht ausreichend behoben sind. Im übrigen sind noch in Kraft einige für die Marktbeobachtung wichtige statistische Meldevorschriften, die auf Grund des Sicherungsgesetzes erlassen worden sind. Auch insoweit ist das Sicherungsgesetz zunächst noch notwendig, zumal die geplante anderweitige gesetzliche Regelung in einem allgemeinen statistischen Bundesgesetz (vgl. § 2 des Sicherungsgesetzes) noch nicht erlassen ist.

Durch das Bundesstellengesetz ist, um eine Belastung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit der Wahrnehmung zentral zu erledigender Aufgaben nicht rein ministerieller Natur zu vermeiden, die Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft errichtet und als Organ für die Durchführung der auf Grund des Sicherungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie weiterer Bestimmungen auf dem Gebiet der Ein- und Ausfuhr, der Devisenüberwachung und des Interzonenhandels, soweit eine zentrale Bearbeitung durch Erlaß von Verfügungen notwendig ist, bestimmt worden. Die Notwendigkeit, das Ministerium im Interesse der Erledigung ministerieller Aufgaben von den auf die Bundesstelle übertragenen Einzelaufgaben der genannten Arten zu entlasten, besteht weiterhin. Über den Umfang der Aufgabenstellung der Bundesstelle im einzelnen, insbesondere über die weggefallenen und die künftig zu erledigenden Aufgaben der Bundesstelle, hat der Bundesminister für Wirtschaft auf Ersuchen des Bundestages dem wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages einen eingehenden Bericht vorgelegt.

Zu Artikel 2:

Der vorgesehene Wegfall der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Sicherungsgesetzes enthaltenen Ermächtigung, Rechtsvorschriften zur Durchführung der von den Besatzungsmächten angeordneten Beschränkungen zu erlassen, steht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufhebung des Besatzungsstatuts. Nach Wegfall dieser Ermächtigung soll sich die Nummer 3 des Sicherungsgesetzes auf den Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft beschränken, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind.

Im Rahmen des Vertragswerks über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten bezeichnet Artikel 37 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland als innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erfüllung der sich aus dem Vertragswerk ergebenden Verpflichtungen des Bundes bei der Erbringung von Sachleistungen noch das Reichsleistungsgesetz bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Neuregelung der Materie.

Es ist beabsichtigt, diese Neuregelung grundsätzlich in einem in Vorbereitung befindlichen Bundesleistungsgesetz vorzunehmen. Den Vorschriften eines solchen Bundesleistungsgesetzes sollen jedoch die gewerblichen Betriebe insoweit nicht unterstellt werden, als es sich um die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Lieferung und den Bezug von Waren der gewerblichen Wirtschaft sowie um die Erbringung von bestimmten Werkleistungen handelt. Die gesonderte Behandlung dieser Materie ist deswegen notwendig, weil im Zusammenhang mit dem Vertragswerk zu erbringende Leistungen der gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft erbracht werden sollen und weil, wenn in Ausnahmefällen behördliche Maßnahmen erforderlich werden sollten, die Leistungen nur von wirtschaftsnahen Behörden angefordert werden dürfen, die in der Lage sind, die Maßnahmen ohne Gefährdung der Wirtschaft durchzuführen. Dies ist im Rahmen des Sicherungsgesetzes gewährleistet. Der § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Sicherungsgesetzes in der ergänzten Fassung dieses Gesetzentwurfes soll daher auch in Zukunft die Rechtsgrundlage für Rechtsvorschriften sein, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen des Bundes auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erlassen werden. Die vorgesehene Ergänzung

des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beschränkt sich auf das unbedingt Notwendige, und zwar auf Bauleistungen und Instandsetzungsarbeiten.

Der Vorrang der Wettbewerbswirtschaft soll entsprechend der vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 auch für die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) gelten (bisher bezog er sich nur auf die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zu erlassenden Rechtsvorschriften).

Zu Artikel 4:

Die Verlängerung der Geltungsdauer des Sicherungsgesetzes und des Bundesstellengesetzes ist zunächst für einen Zeitraum von 1^{1/2} Jahren vorgesehen. Es ist beabsichtigt, innerhalb dieses Zeitraumes je nach der Entwicklung der Wirtschaftslage den erforderlichen Umfang der Vorschriften beider Gesetze erneut zu überprüfen.

Die Vorschrift des Artikels 2 steht im Sachzusammenhang mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten. Soweit daher durch Artikel 2 die Ermächtigung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Sicherungsgesetzes erweitert wird, soll von ihr erst nach Inkrafttreten dieses Vertrages Gebrauch gemacht werden.